

Häufig gestellte Fragen zur Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer benötigt eine Bescheinigung nach §43 IfSG?

Wenn Sie bei Ihrer Arbeit mit Lebensmitteln (aufgeführt in §42 IfSG) in Berührung kommen (z.B. Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen) oder Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) reinigen, brauchen Sie vor Beginn Ihrer erstmaligen Tätigkeit im Lebensmittelbereich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz. Siehe unter Dokumente: Informationen zur Belehrung.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung nach §43 IfSG ist ein Leben lang gültig unter der Voraussetzung, dass Sie innerhalb von 3 Monaten nach Teilnahme an einer Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz/Aushändigung der Bescheinigung die Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufgenommen haben.

Ich habe noch ein altes Gesundheitszeugnis, ist es noch gültig?

Ja, die Zeugnisse nach §§ 17/18 Bundesseuchengesetz sind weiterhin gültig.

Meine Bescheinigung ist nicht auffindbar, muss ich die Belehrung wiederholen?

Nein, wenn die Erstaussstellung nicht länger als 10 Jahre (Aufbewahrungsfrist) zurückliegt und die Erstbelehrung bei uns im Ortenaukreis gemacht wurde, können Sie sich gegen eine Gebühr (momentan 12,-€) ein Duplikat ausstellen lassen.

Was benötige ich für die Online-Belehrung?

Sie benötigen:

- einen PC, Notebook, Tablet oder ähnliches
- eine stabile Internetverbindung
- Personalausweis/ Reisepass / Aufenthaltserlaubnis / ggf. ausländisches Legitimationsdokument.

Vor der Durchführung der Online-Belehrung erfolgt eine Videoidentifikation (WhatsApp-, Facetime-, Signal-, Ginlo-, oder Telegram - Video)

Zahlungsmöglichkeiten (Onlineüberweisung):

- Kreditkarte (Master, Visa, ect...)
- PayDirekt
- Giropay
- PayPal

Was bedeutet Online-Belehrung?

Sie melden sich auf unserer Internetseite für die Online-Belehrung nach §43 IFSG des Gesundheitsamt Ortenaukreis an und bekommen einen Bestätigungscode per Email. Dann geben Sie Ihr Wunsch-Datum und Zeitpunkt an und geben Ihre

Anmelde-Daten ein. Nachdem Sie die Online-Bezahlung vorgenommen haben, werden Sie zum Termin per Video-Anruf angerufen. Halten Sie hierzu bitte Ihren Ausweis parat. Nach dem Prüfungsvorgang bekommen Sie einen weiteren Code und können in Ruhe an der Belehrung teilnehmen. Nach Beendigung der Online-Schulung erhalten Sie ein Zertifikat, das Sie herunterladen und ausdrucken können. Bewahren Sie Ihr Dokument gut auf und überlassen Sie eine Kopie Ihrem Arbeitgeber ab.

Die fachlichen Inhalte der Online-Belehrung gem. § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz sind durch das Gesundheitsamt geprüft und genehmigt.

Die Schulungen werden in der Regel Montag bis Freitag von 08:00 - 20:30 Uhr und Samstag von 09:00 - 15:30 Uhr und in verschiedenen Sprachen (Untertitel) angeboten.

Ich habe weder Handy, noch Computer, technisch ist mir die Online-Belehrung nicht möglich!

Sollten Sie keine entsprechende Technik besitzen, fragen Sie bitte Freunde oder Bekannte, ggf. Ihren Arbeitgeber, ob Ihnen die technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Falls Sie keine Möglichkeit finden, setzen Sie sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Auch niedergelassene Ärzte bieten Hygienebelehrungen an. Sie müssen dazu vom Gesundheitsamt beauftragt worden sind. Bei Interesse geben wir Ihnen gerne die Kontaktdaten eines Arztes in Ihrer Nähe, alternativ finden Sie eine Liste auf unserer Homepage.

Was kostet die Belehrung?

Aktuell erheben wir eine Gebühr von 36,- Euro. Sie erhalten nach Bezahlung eine Quittung von uns. Sollte der Arbeitgeber die Kosten übernehmen, so legen Sie ihm diese Quittung vor.

Ist ein Dolmetscher erforderlich, wenn ich Deutsch nicht so gut verstehe?

Die Online-Belehrung findet in verschiedenen Sprachen statt: Arabisch*, Bulgarisch*, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch*, Griechisch*, Italienisch*, Japanisch*, Koreanisch*, Kurdisch*, Polnisch*, Portugiesisch*, Rumänisch*, Russisch*, Spanisch*, Türkisch*

* Video nur mit Untertitel

Für weitere Sprachen, sollte Ihnen ein Dolmetscher bei der Übersetzung helfen.

Reicht auch eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes?

Nein, eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes reicht nicht aus. Sie müssen an einer Erstbelehrung nach §43 IfSG teilnehmen.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet die Kosten zu übernehmen?

Nein.

Ich habe vor 3 Jahren eine Bescheinigung nach §43 Infektionsschutz erworben und habe nun aber 2 Jahre nicht gearbeitet, ist die Bescheinigung noch gültig?

Ja, wenn Sie nach Erstaussstellung der Bescheinigung innerhalb von 3 Monaten Ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Wieviel Zeit muss ich einplanen?

Der Anmeldevorgang (Termin buchen/Bezahlvorgang) nimmt wenige Minuten in Anspruch.

Die Online-Belehrung dauert durchschnittlich 45min.

Ich bin noch nicht volljährig, kann ich trotzdem an einer Belehrung teilnehmen?

Bei unter 16-Jährigen ist die Begleitung einer/s Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr benötigen wir eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten nach § 43 IfSG. Diese ist im Onlineverfahren aufgeführt, bzw. finden Sie unter Dokumente ein Formular, dass die Erziehungsberechtigten ausfüllen müssen.

Studenten / Schüler / Befreiungen? Muss ich die volle Gebühr bezahlen?

Ja, im Ortenaukreis gibt es keine Vergünstigung für SchülerInnen/Studierende oder Ehrenamtliche.

Probleme mit der Technik? Ausländische Telefon-Nr.? Sonstige Fragen

Für Fragen zur Erstbelehrung gemäß §43 IfSG stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0781 805 9715 oder per Email unter:
hygienebelehrung@ortenaukreis.de zur Verfügung.

Sollten Sie technische Probleme bei der Online-Belehrung, Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung oder dem Bezahlvorgang haben, wenden Sie sich bitte an die Notfallhotline von TZ Glehn unter der Telefonnummer 02182/850765.